



Fachbereich/Eigenbetrieb Finanzen
Verfasser/in Keil, Claudia
Vorlage Nr. 243/2021
Datum 12. Oktober 2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	11.11.2021	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	18.11.2021	

Betreff:

Neuberechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Anlagen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der kalkulatorische Zinssatz des Anlagevermögens wird ab dem Haushaltsjahr 2022 auf 0,75 % festgelegt.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg gehört die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, neben den Abschreibungen, zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Gebührenbemessung.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde zuletzt im Jahr 2020 (für das Haushaltsjahr 2021) auf 1 % festgelegt. Da der Zinssatz in Abhängigkeit vom Zinsniveau am Kapitalmarkt kalkuliert wird, ist eine regelmäßige Anpassung erforderlich.

Die Neuberechnung des langfristigen durchschnittlichen Mischzinssatzes der Stadt Lörrach ergibt einen Wert von 0,75 %.

Berechnungsgrundlage des Mischzinssatzes sind einerseits die tatsächlichen Zinszahlungen für städtische Darlehen (ohne zinsverbilligte Darlehen) und andererseits die Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren (Bericht Bundesbank). Der errechnete langfristige Mischzinssatz ergibt sich aus dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Diese Berechnung wird vom Innenministerium in der Leitlinie zur Kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg als einheitliches Berechnungsmuster empfohlen.

Die Verwaltung schlägt vor, den kalkulatorischen Zinssatz ab dem Haushaltsjahr 2022 auf 0,75 % zu senken.

Peter Kleinmagd
Fachbereichsleiter